

Neue Gentechnik wirft Fragen auf

Luxemburg. Voraussichtlich am Donnerstag dieser Woche (nach Redaktionsschluss) wird der Europäische Gerichtshof seine lang erwartete erste Einschätzung zu den neuen gentechnischen Züchtungsverfahren bekanntgeben. Eine endgültige Entscheidung wird für Jahresmitte erwartet. Es geht um die Frage, ob das sogenannte „Genome Editing“ – auch „neue Züchtungsmethoden“ genannt – künftig der EU-Gentechnikregulierung unterfällt. Dafür macht sich die internationale Bio-Branche stark. „Trotz des offensichtlichen technischen Eingriffs in das Erbgut von Pflanzen und Tieren, versucht die Gentechnik-Industrie seit Jahren, Regulierungs- und Kennzeichnungspflichten für die neuen Methoden abzuwenden“, kritisiert der Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN). „Die neuen Verfahren zur Manipulation des Erbguts sind Gentechnik, müssen damit dem einschlägigen EU-Recht entsprechen und den notwendigen Risikobewertungs- und Kennzeichnungspflichten unterliegen. Nur so lasse sich die Gentechnikfreiheit in der Bio-Branche und die Wahlfreiheit der europäischen Verbraucher aufrechterhalten. Letztere lehnten Gentechnik in Lebensmitteln mehrheitlich ab.“

gms/lz 03-18

Basic AG darf „Dinkelpops“ führen

München. Der Begriff „Pops“ ist eine beschreibende Angabe für „gepuffte Getreideprodukte“ und darf daher nicht von einem Markeninhaber monopolisiert werden. Das ist das Ergebnis eines jahrelangen Markenstreits zwischen der Kellogg Company und der Basic AG. Kellogg's hatte den Lebensmittelhändler im Mai 2011 wegen der Benutzung der Bezeichnung „Dinkelpops“ und „Amarath-Pops“ auf Unterlassung verklagt. Die von Kellogg's eingetragenen Wortmarken „Pops“ und „Corn Pops“ hielten einer Überprüfung durch das Europäische Markenamt (EUIPO) und des Landgerichts (LG) Hamburg nicht stand. Die Berufung vor das Oberlandesgericht Hamburg zog Kellogg's schließlich zurück, womit die Entscheidung nun bestandskräftig ist. „Kellogg's hatte zahlreiche Hersteller von Cerealien wegen der Verwendung der Bezeichnung ‚Pops‘ abgemahnt“, sagt Dorothee Altenburg von der Kanzlei SKW Schwarz, die Basic vertreten hat. Auch diese könnten sich nun auf die Entscheidungen des EUIPO und des LG Hamburg berufen. be/lz 03-18

AVE begrüßt Sondierungsergebnis

Berlin. Die Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels (AVE) begrüßt die Ergebnisse der Sondierungsverhandlungen zur Großen Koalition. Zwar enthalte das Kompromisspapier aus außenhandelspolitischer Sicht wenig Innovatives, jedoch begrüßt die AVE, dass sich die Fraktionsspitzen von CDU/CSU und SPD zum freien und fairen Handel bekennen sowie dem Protektionismus eine deutliche Absage erteilen. „Handel ist einer der wichtigsten Faktoren für Wohlstand und Wachstum. Protektionistische Ansätze dagegen treiben die Kosten für die Konsumenten in die Höhe und schaden der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen“, so Matthias Händle, Präsident der AVE. Der Verband befürwortet, dass Nachhaltigkeitsanforderungen in Freihandelsabkommen verankert werden sollen. „Die Wirtschaft kann und darf nicht allein für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsaspekte verantwortlich sein“, betont Händle. lz 03-18

XXXLutz sagt Hochzeitsrabatte ab

Möbelhändler verzichtet auf rückwirkende Konditionenanpassung – Grundsatzurteil steht bevor

Bonn. Das Bundeskartellamt wurde erneut gegen sogenannte Hochzeitsrabatte aktiv. Nach dem Einschreiten der Behörde gibt der Möbelhändler XXXLutz Forderungen gegenüber seinen Lieferanten im Nachgang einer Fusion auf.

Die Möbelhauskette XXXLutz ist seit Jahren auf einem atemberaubenden Expansionskurs. Zum Jahresauftakt vermeldete das österreichische Unternehmen die Übernahme der Müllerland Einrichtungshäuser und kündigte zugleich den Markteintritt in der Schweiz und Rumänien für 2018 an. Insgesamt 255 Einrichtungshäuser in acht europäischen Ländern betreibt die XXXLutz-Gruppe und ist mit 4,2 Mrd. Euro Jahresumsatz nach eigenen Angaben der weltweit drittgrößte Möbelhändler.

Die im Herbst 2017 erfolgte Übernahme von Möbel Buhl in Fulda und Wolfsburg durch den Möbelriesen im hatte nun ein kartellrechtliches Nachspiel. Das Bundeskartellamt schritt wegen des sogenannten Anzapfverbots gegen Forderungen nach rückwirkender Konditionenänderungen ein, die XXXLutz an die Lieferanten von Möbel Buhl richtete.

Konkret verlangte die Lutz Gruppe, die ihr gewährten Konditionen rückwirkend zum 1. Januar 2017 auch für alle getätigten Umsätze der Möbel Buhl-Häuser zu berechnen und forderten entsprechende Gutschriften sämtlicher Preis- und Konditionenänderungen.

„Wir haben dem Unternehmen in einem Schreiben mitgeteilt, dass nach



Möbelrieße: Größe zählt im Möbelhandel, auch in Bezug auf Konditionsforderungen.

den uns vorliegenden Informationen für die Forderung derartiger Gutschriften für die Vergangenheit keine sachliche Rechtfertigung zu erkennen ist“, erläutert Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts. Soweit die angeschriebenen Lieferanten auf die Forderungen eingingen, könne dies ein „Indiz für ihre Abhängigkeit“ von XXXLutz sein, so Mundt.

Angemessene Gegenleistungen des Möbelhändlers für den entsprechenden Zeitraum vor der Fusion seien nicht erkennbar gewesen, argumentiert das Kartellamt.

„Es wurde nie ein Hochzeitsrabatt gefordert, sondern lediglich die bei XXXLutz gültigen Preise und Konditionen auch für die Umsätze von Möbel Buhl gefordert“, sagt ein Sprecher des Möbelriesen gegenüber der LZ. Auf-

grund des Hinweises des Kartellamts erfolge die Konditionenänderung nun erst ab dem Zeitraum der Zustimmung zur Übernahme.

Am kommenden Dienstag wird der Bundesgerichtshof (BGH) über die Hochzeitsrabatte im Fall Edeka/Plus entscheiden. Das Kartellamt hatte Konditionsforderungen von Edeka gegenüber Lieferanten im Nachgang der Übernahme des Discounters Plus im Jahr 2014 in einer Grundsatzentscheidung zum Anzapfverbot für rechtswidrig erklärt. Der Beschluss war vom Oberlandesgericht Düsseldorf jedoch aufgehoben worden (Iz 47-15). In der mündlichen Verhandlung vor dem BGH im vergangenen November zeichnete sich jedoch ab, dass die Karlsruher Richter die Auffassung der Vorinstanz nicht durchweg teilen (Iz 46-17). Beobachter erwarten nun eine Grundsatzentscheidung vom BGH. be/lz 03-18

„Angemessene Gegenleistungen des Händlers waren nicht ersichtlich“

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamts

EU schließt Regelungslücke bei Insekten

Revidierte Novel Food-Verordnung bringt neue Regeln für insektenbasierte Lebensmittel / Von Ina Gerstberger

Brüssel. Für zehn Insektenarten, deren Vertrieb schon in einigen EU-Staaten erlaubt ist, gibt es nun mehr Rechtssicherheit: Da die novellierte Novel Food-Verordnung insektenbasierte Lebensmittel erfasst, dürfen diese aufgrund von Übergangsvorschriften EU-weit vertrieben werden.

Seit Beginn dieses Monats gilt die revidierte EU-Novel-Food-Verordnung. Sie erweitert unter anderem den Anwendungsbereich für tierische Lebensmittel erheblich, sofern jene vor dem 15. Mai 1997 in der EU noch nicht auf dem Speiseplan standen. Dazu gehören vor allem Insekten und Teile davon, die erst seit einigen Jahren auch in unseren Breitengraden als nachhaltige Nahrungsquelle und „Future Food“ gehandelt werden. Ihr Vertrieb als Lebensmittel wurde in Deutschland bisher kontrovers diskutiert. Zu Unrecht, denn die Rechtslage war und ist klar: Ein Vertrieb war zulässig und bleibt dies unter gewissen Voraussetzungen auch.

Für essbare Insekten gab es bisher auf EU-Ebene keine spezialgesetzlichen Regelungen im Lebensmittelbereich. Die bis zum 31. Dezember 2017 anwendbare Novel Food-Verordnung betrachtete nur die „aus Tieren isolierten Lebensmittelzutaten“ als potenziell neuartig und damit zulassungs- oder anzeigepflichtig. Der Begriff „isoliert“ erfordert jedoch die gezielte Freilegung eines bestimmten tierischen Bestandteils – etwa eines Proteins – im Wege der selektiven Extraktion.

Ganze Tiere, das heißt Insekten oder deren Larven, waren ebenso wenig erfasst wie die von ihnen abgetrennten Körperteile: Eine bloß küchenmäßige Behandlung von Insekten



Hackbällchen mit Mehlwürmern: Insekten hatten bei den Behörden hierzulande bislang eher ein Image als Schädlinge.

durch beispielsweise Teilen, Trennen, Ausbeinen, fein Zerkleinern, Mahlen, Häuten, Schneiden und so weiter bewirkt noch keine stofflich relevante Änderung. Rechtlich bleibt das Erzeugnis dadurch „unverarbeitet“.

Für die Verwendung von Insekten als Lebensmittel bestand damit aus Sicht der Überwachungsbehörden eine unbefriedigende Regelungslücke: Einerseits fehlten nennenswerte Verzehrserfahrungen mit dieser Art von Lebensmitteln, andererseits waren diese weder generell verboten, noch zulassungspflichtig.

Diese rechtspolitische Lücke durfte nur der EU-Gesetzgeber schließen. Ein legaler Vertrieb von Insekten beziehungsweise insektenbasierten Lebensmitteln blieb also unter Berücksichtigung der allgemein für tierische Lebensmittel geltenden sicherheits-, hygiene- und kennzeichnungsrechtlichen Vorschriften möglich.

EU-weit wurde mit dieser Situation unterschiedlich umgegangen: Einzelne Mitgliedstaaten – namentlich Belgien, die Niederlande, Österreich, Großbritannien – akzeptierten den Vertrieb bestimmter Insektenarten wie gezüchteter Mehlwürmer und Heuschrecken. Diese mussten zuvor adäquat thermisch behandelt, regelmäßig getestet und mit entsprechenden Allergiehinweisen gekennzeichnet worden sein.

In Deutschland bemühten sich nur wenige Bundesländer um ähnlich pragmatische Lösungen. Das Image von Insekten als Schädlinge dominierte vielmehr den behördlichen Umgang mit entsprechenden Produkten. Allerdings befürchten selbst Expertengremien wie die „Senatskommission zur gesundheitlichen Bewertung von Lebensmitteln“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft indiziell keine Gesundheitsgefährdung durch den Verzehr von in bestimmten Teilen der

Rügenwalder einigt sich mit Staatsanwalt

Düsseldorf. Für Rügenwalder Mühle endete das Ordnungswidrigkeitsverfahren zum sogenannten Wurstkartell vergangenen Freitag. Das Unternehmen akzeptierte die Verurteilung zu einer Geldbuße von 5,3 Mio. Euro durch das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf. Die beiden persönlich Beschuldigten Manager wurden zu Strafen von 180 000 und 85 000 Euro verurteilt. Dem Richterspruch ging – wie berichtet – eine Verständigung mit der Generalstaatsanwaltschaft voraus.

„Mit Blick auf die zu erwartende langwierige Hauptverhandlung haben Geschäftsführung und Inhaberfamilie gemeinsam beschlossen, auf die Möglichkeit einer Verständigung mit dem Gericht hinzuwirken“, begründet Rügenwalder Geschäftsführer Lothar Bentlage das Vorgehen gegenüber der LZ. Entgegen der ursprünglichen Anschuldigung habe man einzelne Vorwürfe auf die Jahre 2006 und 2008 begrenzen können. Der verkürzte Tatzeitraum kann im Hinblick auf potenzielle Schadenersatzklagen von Kunden relevant werden. Nach Angaben des Kartellamts liegen derzeit zehn Anträge auf Einsicht in die Ermittlungsakten zum Wurstkartell vor. Auch Handelsunternehmen begehren Einblick in die Unterlagen, um etwaige Regressforderungen gegen die Kartellanten vorzubereiten.

Unterdessen ging der Prozess gegen Wiltmann und Heidemark am Donnerstag und Freitag (nach Redaktionsschluss) mit der Vernehmung des Zeugen Ralf Dising weiter. Der Nölke-Manager gilt Beobachtern zufolge als Hauptbelastungszeuge. Ob es auch für Heidemark zu einer Verständigungslösung vor Gericht kommt, ist derzeit offen. Wiltmann-Chef Wolfgang Ingold schließt einen solchen Deal kategorisch aus. be/lz 03-18



Welt traditionell verzehrten essbaren Insekten. Betont wird aber, dass dazu bisher noch weitgehend systematische wissenschaftliche Untersuchungen fehlen.

Markteinführungen von insektenbasierten Lebensmitteln können jedoch nunmehr in Deutschland nicht per se verboten werden. Nachdem Insekten nun rückwirkend von der neuen Novel Food-Verordnung erfasst werden, dürfen sie aufgrund von Übergangsvorschriften EU-weit weiter vertrieben werden. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Spezies beziehungsweise ihre Verarbeitungsprodukte bis zum 31. Dezember 2017 rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden und dafür bis zum 1. Januar 2019 ein Zulassungsantrag oder eine Meldung als traditionelles Drittländlebensmittel bei der Kommission eingereicht wird.

Für die zirka zehn Insektenarten, deren Vertrieb bereits in verschiedenen EU-Staaten anerkannt ist, dürfte damit nun mehr Rechtssicherheit bestehen. Denn für ein rechtmäßiges Inverkehrbringen reicht es aus, dass dieses in einem EU-Mitgliedstaat erfolgt ist, um damit eine allgemeine Anerkennung, auch in Deutschland, zu erreichen. Bis zum 1. Januar 2019 verbleibt noch ausreichend Zeit, um auch danach formal für diese insektenbasierten Lebensmittel einen Weitervertrieb sicherzustellen. lz 03-18



Dr. Ina Gerstberger ist Lebensmittelrechtsexpertin bei der internationalen Kanzlei Gowling WLG.